

STÄDTISCHE MUSIKSCHULE ROTTWEIL

Schulordnung - in der Fassung vom 03.05.1978 -

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Ihre Aufgabe ist die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtauslese und Begabtenförderung, sowie die vorberufliche Fachausbildung. Ein besonderes Anliegen sieht die Musikschule in der Hinführung zum gemeinschaftlichen Musizieren und dessen Pflege.
- (2) Der Verwirklichung dieser Zielstellung dienen die musikalische Früherziehung und Grundausbildung für Kinder sowie die Ausbildungs- und Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (3) Die Musikschule verfolgt gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der musikalischen Bildung und Erziehung.

§ 2 Aufbau

- (1) Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

Grundstufe:

1. Musikalische Früherziehung, rhythmisch-musikalische Kinderstunde.
Aufnahmealter: ab vollendetem 4. Lebensjahr
2. Musikalische Grundausbildung (Musiklehre, Singen), instrumentaler Einzelunterricht.
Aufnahmealter: etwa 6 Jahre

Unterstufe:

Weiterführung der Grundausbildung, instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Musiklehre und Hinführung zum gemeinschaftlichen Musizieren in Spielgruppen und Kinderchor.
Aufnahmealter: etwa 9 Jahre

Mittelstufe:

Instrumentaler Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Vororchester, Singkreise, Kammermusik, Musiklehre.

Aufnahmealter: etwa 12 Jahre

Oberstufe:

Instrumentaler Einzelunterricht bzw. Stimmbildung, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik sowie andere Kurse und Arbeitsgemeinschaften.

Aufnahmealter: etwa 14 Jahre und älter, einschließlich Erwachsene

Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Lehrplänen festgelegt. Die Bezeichnung des Aufnahmealters soll nur einen Anhalt geben; entscheidend für die Aufnahme sind Eignung und Leistung.

- (2) Die Schüler nehmen in der Regel wöchentlich zweimal am Unterricht der Musikschule teil (Instrumental- und Ergänzungsunterricht). Der Besuch des Ergänzungsunterrichts ist Pflicht. Befreiungen sind nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die Einteilung zum Ergänzungsunterricht schlägt - je nach Instrument und Ausbildungsstand - der Hauptfachlehrer vor.

§ 3**Unterrichtszeiten**

- (1) Das Schuljahr der Städtischen Musikschule beginnt nach den Sommerferien und zwar am 1. Schultag der allgemeinbildenden Schulen und endet im folgenden Jahr am letzten Tag der Sommerferien. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für die Musikschule.
- (2) Der Unterricht wird montags bis samstags in den Nachmittags- und Abendstunden (ausnahmsweise auch an schulfreien Vormittagsstunden) erteilt. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (3) Der Unterricht in der Musikalischen Früherziehung (Grundstufe) wird in der Regel vormittags erteilt.

§ 4**Unterrichtsstätten**

Der Unterricht der Musikschule findet in den von der Stadt bereitgestellten Räumen statt. In besonderen Fällen kann der Einzelinstrumentalunterricht aber auch in der Privatwohnung der Lehrkraft erteilt werden. Zu letzterem ist die Zustimmung des Schulleiters erforderlich.

§ 5 Ausbildungsfächer

(1) Hauptfächer

Streichinstrumente	(Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass)
Holzblasinstrumente	(Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Blockflöten)
Blechblasinstrumente	(Trompete bzw. Flügelhorn, Waldhorn, Tenorhorn, Bariton, Posaune, Tuba)
Schlaginstrumente	(Kleine Trommel, Große Trommel, Pauken usw.)
Zupfinstrumente	(Gitarre)
Gesang	(Stimmbildung)

(2) Ergänzungsfächer

Sing- und Instrumentalgruppen, Chor, Jugendstreichorchester, Jugendblasorchester, Kammerorchester, Kammermusikgruppen.

Die Teilnahme an einem Ergänzungsfach ist für alle hierfür von der Schulleitung bestimmten Schüler Pflicht und stellt einen wichtigen Bestandteil im Lehrplan der Städtischen Musikschule dar.

Die Teilnahme an den Ergänzungskursen der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen.

§ 6 Unterrichtsdauer

Musikalische Früherziehung	2 Jahre
Grundausbildung	2 Jahre
Instrumentalunterricht mit Absolvierung aller Stufen ca.	8 - 10 Jahre

§ 7 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes gebrauchsfähiges Instrument besitzen.

Soweit vorhanden, können aber auch schuleigene Instrumente für den Anfangsunterricht gegen eine Gebühr ausgeliehen werden. Die Ausleihdauer der schuleigenen Instrumente ist in der Regel auf höchstens 2 Jahre festgelegt.
- (2) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Instrumental- und Ergänzungsunterrichts verpflichtet. Versäumnisse muss der Schüler, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte schriftlich oder telefonisch bei der Schulleitung entschuldigen.
- (3) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.
- (4) Öffentliches Auftreten der Schüler, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen im Namen der Städtischen Musikschule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.

§ 8 Leistungen

- (1) Die Schüler der Musikschule sollen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- (2) Zeugnisse können auf Verlangen ausgestellt werden.
- (3) Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn Vorbildung und Lebensalter der betreffenden Stufe entsprechen. Über Sonderregelungen entscheidet der Schulleiter.

§ 9 Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt. Diese enthält außerdem Einzelheiten über Gebührenermäßigung, Instrumentenmiete und Zahlungsweise.

§ 10 Anmeldung

- (1) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht erfolgen auf entsprechendem Vordruck, in der Regel in den Monaten Mai und Juni, also vor Beginn des Schuljahres.
- (2) Die Teilnahme an einem Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht kann jederzeit erfolgen.

§ 11 Ummeldung

- (1) Eine Ummeldung des Schülers kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Sie muss dann vor Beginn der Sommerferien der Schulleitung gemeldet werden. Erfolgt keine Ummeldung, verlängert sich das bisherige Unterrichtsverhältnis um ein weiteres Jahr. Ausnahmen sind in Einzelfällen zulässig.
- (2) Die Ummeldung ist in der Geschäftsstelle vorzunehmen.

§ 12 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen (Semesterschluss 28. Februar und letzter Tag der Sommerferien). Sie muss dann mindestens einen Monat vorher, bzw. vor Beginn der Sommerferien der Schulleitung schriftlich erklärt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis stillschweigend um ein weiteres Halbjahr.
- (2) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in begründeten Fällen (z.B. bei Wegzug, längerer Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Abmeldung ist in der Geschäftsstelle vorzunehmen.

§ 13 Ausschluss

- (1) Bei unentschuldigtem Fehlen in einem Schuljahr gilt folgende Regelung:
Fehlt der Schüler zweimal unentschuldig, ergeht eine erste schriftliche Mahnung; fehlt er weitere zweimal unentschuldig, ergeht eine zweite schriftliche Mahnung. Erfolgt daraufhin keine positive Reaktion seitens des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten, so kann der Schüler durch den Schulleiter, nach Anhörung des Fachlehrers, von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Unterrichtsordnung können folgende Maßnahmen getroffen werden:
 1. Verwarnung durch die Lehrkraft
 2. Androhung des Ausschlusses (durch den Schulleiter)
 3. Ausschluss vom Unterricht (durch den Schulleiter)

Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

Die Schulentgelte sind in den Fällen 1. und 2. bis zum Ende des Schulhalbjahres zu bezahlen.

- (3) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Schulleiter nach Anhörung des Fachlehrers von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- (4) Werden nach zweimaliger Mahnung durch die Stadtkasse Unterrichtsgebühren nicht bezahlt, ist der Schulleiter ermächtigt, den Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht auszuschließen.
- (5) Erhebt ein Schüler Einspruch gegen den Ausschluss nach Ziffer 1, 3 und 4, so liegt die endgültige Entscheidung beim Schulbeirat.

§ 14 Haftung

Alle Teilnehmer des Unterrichts - bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten - sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Schülerversicherung

Die Stadt Rottweil schließt für alle angemeldeten Schüler der Musikschule eine Schülerunfallversicherung ab.

§ 16 Schülerversammlung

- (1) Die Schülerversammlung findet mindestens einmal in jedem Schuljahr und zwar zum Schuljahresbeginn statt. Die Schülerversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Vertreter, Mindestalter 14 Jahre, in den Schulbeirat.
- (2) Die Schülerversammlung wird vom Schulleiter einberufen und geleitet.
- (3) Wenn mindestens 50 Schüler dies wünschen, ist eine Schülerversammlung einzuberufen.

§ 17 Lehrerkonferenz

An der Musikschule ist mindestens einmal halbjährlich eine Lehrerkonferenz abzuhalten. Sie ist vom Schulleiter einzuberufen.

§ 18 Elternbeirat

- (1) An der Musikschule wird ein Elternbeirat gebildet. Dieser hat die Aufgabe, die Musikerziehung in Musikschule und Elternhaus zu fördern. Er dient als Bindeglied zwischen der Elternschaft und der Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Überlegungen der Eltern erörtern und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei der Elternschaft und der Bevölkerung einsetzen.
- (2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schüler der Musikschule und ihrer Eltern. Seine Arbeit findet ihre Begrenzung in den Befugnissen der Schulleitung und des Schulträgers.
- (3) Die Eltern der Schüler eines der Fachbereiche:
 - Früherziehung
 - Grundausbildung und Rhythmik
 - Blockflöte
 - Streichinstrumente
 - Blasinstrumente
 - Klavier und Schlagzeug
 - Gitarre
 wählen aus ihrer Mitte einen Fachbereichs-Elternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Fachbereichs-Elternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat.
- (4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19 Schulbeirat

- (1) Der Schulbeirat besteht aus:
 - Leiter der Musikschule
 - 2 Elternvertreter (Vorsitzender des Elternbeirats und dessen Stellvertreter)
 - 2 Schülervertreter ab 14 Jahren
 - 2 Vertreter der Lehrerschaft (von der Lehrerkonferenz zu wählen)
 - je 1 Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie
 - 1 Vertreter des Schulträgers.
 Vorsitzender ist der Leiter der Musikschule, sein Stellvertreter ist der Elternbeiratsvorsitzende.

(2) Der Schulbeirat hat folgende Rechte:

a) Bei Einspruch eines Schülers gegen den Ausschluss aus der Musikschule nach § 13 Nr. 1, 3 und 4 liegt die entgeltliche Entscheidung beim Schulbeirat.

b) Der Schulbeirat ist zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

Änderung der Schulordnung der Musikschule

Änderung der Gebührenordnung der Musikschule

Wegfall bisheriger Fächer und Einführung neuer Fächer (nicht Ergänzungsfächer)

Einführung eines Numerus Clausus

Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Lehrkräften

§ 20 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 20.11.1975 außer Kraft.

gez.
Dr. Regelmann
Oberbürgermeister

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	03.05.1978	01.08.1978
1. Änderung	21.07.2004	01.09.2004